

Liebe Schützin, lieber Schütze!

Die NADA Austria kann laut Anti-Doping Bundesgesetz jeden Sportler kontrollieren, vor allem Personen,

- die Mitglieder oder Lizenznehmer einer Sportorganisation oder einer ihr zugehörigen Organisation sind oder offensichtlich beabsichtigen, dies zu werden, oder
- die an Wettkämpfen, die von einer Sportorganisation oder von einer ihr zugehörigen Organisation veranstaltet oder aus Bundessportförderungsmittel gefördert werden, teilnehmen.

Grundsätzlich gilt: die Anti-Doping-Bestimmungen richten sich direkt an die Sportlerin und an den Sportler. Die/der Einzelne ist für die Einhaltung der Bestimmungen verantwortlich! Durch die Anti-Doping-Bestimmungen werden nicht nur die Verwendung von Medikamenten und die Zulässigkeit von medizinischen Anwendungen geregelt, sondern auch Verpflichtungen zur Ermöglichung von Dopingkontrollen festgelegt. Die nationale Anti-Doping-Agentur NADA (<http://www.nada.at>) stellt auf ihrer homepage umfangreiche Informationen bereit, insbesondere

- für den Breitensport
http://www.nada.at/files/doc/Unterrichtsmaterial/Be_fair_Play_true.pdf , und
- für LeistungssportlerInnen
<http://www.nada.at/files/doc/Unterrichtsmaterial/Handbuch-fuer-Leistungssportler.pdf>

Die Details über Rechte und Pflichten der SportlerInnen sowie zu den Bestimmungen für Ausnahmegenehmigungen (TUE) für Medikamente und Behandlungsverfahren kann man hier nachlesen:

http://www.nada.at/de/menu_2/dks/rechte-und-pflichten

http://www.nada.at/de/menu_2/medizin/ausnahmegenehmigung

Vom Verband werden folgende organisatorischen Maßnahmen gesetzt:

1. Meldung und Aktualisierung der Kaderlisten an die NADA,
2. Schulungen der SportlerInnen,
3. Erstellung und Einforderung der Kadervereinbarung.

Medizinische Ausnahmegenehmigungen (TUE):

Spitzen-Schützzinnen und -Schützen aus jeder Bogenklasse unterliegen, wie alle SpitzensportlerInnen aus allen anderen Sportarten, besonderen Bestimmungen. Sie müssen, um die Dopingkontrollen außerhalb der Wettkämpfe zu ermöglichen, ihren Wohnsitz, Wettkampf-Teilnahmen und Trainingszeiten in einem weltweit einheitlichen elektronischen System melden (ADAMS, „whereabouts“). Im Jahr 2012 betrifft dies 11 Personen, die dem sogenannten „ATP“ (allgemeiner Testpool) angehören, und darüber natürlich gesondert informiert werden. Diese Schützzinnen und Schützen müssen in jedem Fall für Medikamente, die zwar auf der Verbotsliste der NADA stehen, aber medizinisch notwendig sind, eine Ausnahmegenehmigung (TUE) für die Anwendung dieser Arzneimittel erwirken.



SportlerInnen, die nicht dem Testpool angehören, müssen den Antrag auf die medizinische Ausnahmegenehmigung erst im Zusammenhang mit einem eingeleiteten Dopingkontrollverfahren stellen (retroaktiv). Die Einnahme von Arzneimitteln mit verbotenen Wirkstoffen oder die Anwendung einer verbotenen Methode zum Zeitpunkt der Dopingkontrolle muss medizinisch indiziert gewesen sein und mit entsprechenden Befunden belegt werden.

Ergänzung: die WA (früher: FITA) verlangt, dass SchützInnen, die an einem internationalen Turnier¹ teilnehmen, und Medikamente brauchen, die auf der Verbotliste stehen, eine TUE von der WA (früher: FITA) beantragen müssen – unabhängig davon, ob sie schon eine TUE von der nationalen Anti-Doping-Organisation haben (Rule book 4.4.2 – 2010), und zwar mit einer Einreichfrist von 30 Tagen vor dem Event. Es gibt allerdings die Erleichterung, dass die WA (früher: FITA) die Einreichung einer nationalen TUE akzeptiert, wenn die nationale Anti-Doping-Agentur den Qualitätsstandards der WA (früher: FITA) entspricht – was bei unserer NADA gegeben ist. Es wird empfohlen, diese Anträge auf TUE (also für Nicht-ATP-Mitglieder) über das OeBSV-Büro einzureichen oder das OeBSV-Büro zu informieren, da die NADA idR eine Bestätigung verlangt, dass der Antragsteller für die Teilnahme an einem hochrangigen WA-Turnier berechtigt/qualifiziert ist.

Alle aktuellen Informationen gibt es wie immer auf der NADA-homepage <http://www.nada.at>, insbesondere auch die gültige Verbotliste (Änderungen in der Verbotliste http://www.nada.at/de/menu_main/newsshow-aenderungen-in-der-verbotsliste-2012).

Dezember 2011

Angelika Brunner
Anti-Doping-Beauftragte

¹ Die Definition für „Internationales Turnier“ bedeutet, dass es sich um ein Turnier aus dem WA events calendar handelt, das mit dem „grade“ 1, 2 oder 3 eingestuft ist, inkl world ranking Turniere. Grade 1 ist zB eine WM, grade 2 eine EM, und grade 3 ein World Cup Turnier.